Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/2784



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Christopher Vogt, MdL Landeshaus 24105 Kiel

6. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das anliegende Schreiben an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Bauernverbandes übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhard Meyer

Anlage:

Schreiben an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Bauernverbandes e.V.



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen
Bauernverbandes e.V.
Herrn Werner Schwarz
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

5. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Schwarz,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03. Februar 2014, in dem Sie gemeinsam mit dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Werbeanlagen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte thematisieren und sich gleichzeitig für eine Erlassänderung einsetzen.

Das Schreiben habe ich zum Anlass genommen, Ihre Anliegen noch einmal gründlich prüfen zu lassen und vor allem eine Länderabfrage zur Genehmigungspraxis bei Werbeanlagen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte vorzunehmen. Letzteres hat etwas Zeit in Anspruch genommen, so dass meine Antwort erst jetzt erfolgt.

Zunächst möchte ich Sie mit Blick auf die Erkennbarkeit und Lesbarkeit der Hinweisschilder auf Ziff. 6 des Erlasses vom 09. Juni 1995 aufmerksam machen. Demnach sind in der sogenannten Anbaubeschränkungszone (Abstand vom äußeren Fahrbahnrand: 20 m bei Bundes- und Landesstraßen, 15 m bei Kreisstraßen) auch Werbeanlagen größer als 1 m² zulässig. Voraussetzung dafür ist das Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast sowie eine Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Darüber hinaus versichere ich Ihnen nochmals, dass aufgestellte Werbeanlagen für saisonale landwirtschaftliche Produkte sogar ohne Antrag und Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung geduldet werden, soweit dies mit dem Straßenrecht vereinbar ist. Die Handlungsweise der zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein ist also heute schon als sehr pragmatisch zu bezeichnen.

Grundsätzlich stimme ich Ihnen zu, dass die regionale Produktion und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse liegt. Insofern erachte ich die bestehenden Regelungen in Schleswig-Holstein für einen guten Kompromiss zwischen den Anforderungen des Straßenrechts und der Verkehrssicherheit einerseits sowie den wirtschaftlichen Interessen der Direktvermarkter und touristischen Betrieben andererseits. Eine von meinem Haus aktuell durchgeführte Länderabfrage hat ergeben, dass viele Länder wie z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg oder Sachsen-Anhalt deutlich restriktivere Regelungen gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben anwenden als in Schleswig-Holstein. Allerdings finden sich mit Niedersachsen und Rheinland-Pfalz auch zwei Länder, deren dortige Regelungen den Direktvermarktern weiter entgegenkommen, z.B. bei der Entfernung zwischen Werbeanlage und Betriebsstätte.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Ihnen vorschlagen, in einem gemeinsamen Gespräch bei mir zu versuchen, die bereits gute Regelung für Schleswig-Holstein weiter zu verbessern. Dabei sollten neben den Interessen der Landwirtschaft aber auch die Anliegen weitere Branchen, z.B. von Hotellerie und Gastronomie, in die Betrachtungen einbezogen werden. Mein Büro wird sich in den nächsten Tagen an Sie wenden, um zeitnah einen Termin zu vereinbaren.

Eine gleichlautende Antwort erhält parallel der Präsident der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Außerdem erlaube ich mir, dem Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und dem Direktor des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein eine Kopie dieses Schreibens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Mever